

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2008

Nr. 2008/2129

Regelung der beruflichen Vorsorge in der Solothurner Spitäler AG (soH)

1. Ausgangslage

Am 12. Mai 2004 hat der Kantonsrat das Spitalgesetz (SpiG) verabschiedet, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. § 20 Absatz 2 SpiG (BGS 817.11) sieht vor, dass der Regierungsrat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis am 31. Dezember 2008 die berufliche Vorsorge des gesamten Personals der soH regelt und dabei vorgängig die Personalverbände und die bisherigen Versicherungsträger anhört. Die Beschäftigten der soH sind in verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen versichert, der grösste Teil in der Kantonalen Pensionskasse (PKSO) und in der Pensionskasse der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals Solothurn (PKBGBSS). Mit Verordnung (RRB Nr. 2005/29 vom 22. März 2005) wurden die Übergangsregelungen im Personalbereich geregelt, so auch im Bereich der beruflichen Vorsorge.

1.1 Geleistete Vorarbeiten

Am 14. 9. 2006 hat der Verwaltungsrat der soH eine Projektorganisation eingesetzt und mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Regelung der künftigen beruflichen Vorsorge für das gesamte Personal der soH beauftragt. Für jede Lösungsvariante soll dabei u.a. aufgezeigt werden:

- welches die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton, die Arbeitgeber, die heutigen Pensionskassen und die Arbeitnehmer als Versicherte und Rentner sind
- ob sie von den Arbeitgeber-Vertretungen, den Arbeitnehmer-Vertretungen, den Personalverbänden und den Organen der Pensionskassen akzeptiert werden
- ob die PKBGBSS nach einem allfälligen Austritt des bei ihr versicherten soH-Personals überhaupt noch weiter geführt werden kann bzw. welche Möglichkeiten einer adäquaten Personalvorsorge für das Personal der Bürgergemeinde Solothurn bestehen.

Es ist eine möglichst einheitliche Vorsorgelösung für das gesamte soH-Personal zu suchen, die heutigen Destinatäre sollen keine Verschlechterungen in ihrer vorsorgerechtlichen Absicherung erfahren. Soweit möglich soll eine Ausfinanzierung des bei der PKSO versicherten soH-Personals vermieden werden.

Innerhalb der Projektorganisation (Arbeitsgruppe und Steuerungsgruppe mit externem Experten) sind namentlich folgende wesentlichen Vorarbeiten geleistet worden: die Unterschiede zwischen den beiden Pensionskassen wurden dargestellt, die Gründe für die tieferen Beiträge bei der PKBGBSS analysiert,

die Lösungsvarianten und deren Auswirkungen ausgearbeitet sowie ein 115 Seiten umfassender Gesamtbericht erstellt.

1.1.1 Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Pensionskassen

PKBGBSS	PKSO
<ul style="list-style-type: none"> • rund 1000 soH-Versicherte • Leistungsprimat • Deckungsgrad über 100%¹⁾ • keine Staatsgarantie • Durchschnittlich 20% tiefere Beiträge als PKSO • Obligatorischer Einkauf für Lohnerhöhungen begrenzt • Tendenziell tiefere Freizügigkeitsleistungen, tiefere Altersrente, höhere Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten als PKSO • Partnerrente und Todesfallkapital • unbeschränkte Nach-Einkäufe <p>¹⁾ Stand 31.12.2005 und 31.12.2006</p>	<ul style="list-style-type: none"> • rund 1900 soH-Versicherte • Beitragsprimat • Deckungsgrad rund 80%¹⁾ • Staatsgarantie • durchschnittlich 25% höhere Beiträge als PKBGBSS • obligatorischer Einkauf für Lohnerhöhungen • tendenziell höhere Freizügigkeitsleistungen, höhere Altersrente, tiefere Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten als PKBGBSS • keine Partnerrente und kein Todesfallkapital • Nach-Einkäufe nur bei Realloohnerhöhungen möglich

1.1.2 Die Gründe für die tieferen Beiträge bei der PKBGBSS

Die kollektive Finanzierung des Leistungsprimats erlaubt es der PKBGBSS, sog. Finanzierungsgewinne bei Personalausstritten zu erzielen. Namentlich bei jüngeren Versicherten liegt die reglementarisch festgelegte Austritts-Freizügigkeitsleistung im Durchschnitt tiefer als die Summe der verzinsten AN- und AG-Sparbeiträge. Weil die Fluktuationsrate in den Spitälern vergleichsweise hoch ist (ca. 20%), erzielt die PKBGBSS jährlich einen Finanzierungsgewinn von rund 700'000 Franken, der für die Finanzierung der gesamten Vorsorge verwendet werden kann. Beim Vergleich der reglementarischen Beitragssätze ist zu berücksichtigen, dass die Versicherten der PKBGBSS und ihre Arbeitgeber bei jeder Erhöhung des versicherten Lohns Einkäufe zu leisten haben. Ca. ab Alter 45 müssen Lohnerhöhungen durch die Versicherten allein freiwillig eingekauft werden, was in der Regel nur in wenigen Fällen tatsächlich auch vorgenommen wird und dazu führt, dass das reglementarische Leistungsziel in der Regel nicht erreicht wird. Allerdings erlaubte in der Vergangenheit der im Vergleich zur PKSO höhere Deckungsgrad der PKBGBSS Korrekturen. Da die PKBGBSS voll ausfinanziert ist, kann sie ihr gesamtes Vermögen anlegen, während der durch die Staatsgarantie abgedeckte versicherungstechnische Fehlbetrag der PKSO nicht verzinst wird. Die gute finanzielle Lage der PKBGBSS machte es in den vergangenen Jahren verschiedentlich möglich, freie Mittel an die aktiven Versicherten und Rentner zu verteilen. Schliesslich sind die Beiträge der PKSO zur Finanzierung der Teuerungsanpassung deutlich höher als jene der PKBGBSS, was sich aus den unterschiedlichen Regelungen der Teuerungsanpassung und der günstigeren demografischen Struktur der PKBGBSS erklären lässt.

1.1.3 Die möglichen Lösungsvarianten

Insgesamt sind 5 Hauptvarianten wovon eine mit 3 und eine mit 2 Untervarianten auf ihre Vor- und Nachteile sowie auf ihre Auswirkungen auf sämtliche Betroffenen (Destinatäre, PKBGBSS,

PKSO, Arbeitgeber) hin analysiert worden. Anschliessend sind die möglichen Varianten auf die Erfüllung der Projektziele überprüft worden. Weil keine der untersuchten Varianten auf Anhieb voll zu überzeugen vermochte, kristallisierte sich im Rahmen der Variantendiskussionen in der Arbeitsgruppe die neue Hauptvariante „Vereinheitlichung in der PKSO mit Angleichung der Deckungsgrade“ heraus. Diese sieht vor, dass das die 100%-Deckung übersteigende Vermögen der PKBGBSS auf deren Destinatäre (mittels Prozentzuschlag zur Freizügigkeitsleistung) verteilt wird. Die so erhöhte Freizügigkeitsleistung (FZL) wird dann als Eintritts-Sparguthaben von der PKSO übernommen. Mit der am 31.12.2005 ausgewiesenen Überdeckung der PKBGBSS ergab sich ein Zuschlag von 20% für die Destinatäre der PKBGBSS. Mittels eines Übernahmevertrages sollen sämtliche Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel der PKBGBSS kollektiv an die PKSO übertagen werden. Falls die Bürgergemeinde Solothurn sich nicht zum gleichzeitigen Übertritt in die PKSO entscheidet, erfolgt eine Teilliquidation der PKBGBSS nach deren Teilliquidationsreglement. Für ältere PKBGBSS-Versicherte ist der Übertritt in die PKSO mit einer erheblichen Beitragserhöhung verbunden. Auf Antrag der Personalverbände hat die Arbeitsgruppe deshalb beantragt, für die bisher in der PKBGBSS versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Wechsels 35 Jahre alt sind, während der ersten 5 Jahre die Beitragserhöhung zu Lasten des Arbeitgebers auf die Hälfte zu verbilligen.

1.1.4 Der Detailbericht

Sämtliche geleisteten Vorarbeiten und Berechnungen sind in einem 115-seitigen Detailbericht festgehalten worden. Der Detailbericht umfasst die Umschreibung der Ausgangslage (Spitalgesetz, soH-Gründung, Projektauftrag, die zwei betroffenen Pensionskassen), der Rahmenbedingungen (Staatsgarantie), der Auswirkungen eines Wechsels des Vorsorgeprimats (Modellannahmen, Unterschiede zwischen Beitragsprimat und Leistungsprimat, Beispiele zum Leistungsvergleich), der Kosten des Primatwechsels (Auswirkungen des Primatwechsels auf die Beiträge, Gründe für die Beitragsunterschiede), der Szenarien einer Vorsorgelösung mit ihren rechtlichen und finanziellen Auswirkungen (Status quo, Einheitslösung in der PKSO, Einheitslösung in der PKBGBSS, Einheitslösung in einer anderen PK, Einheitslösung in einer neuen eigenen PKsoH), der Teilliquidation der PKBGBSS, der Übereinstimmung mit den Projektzeilen sowie die Empfehlung der Arbeitsgruppe.

1.2 Die Vernehmlassung

1.2.1 Der Vernehmlassungsbericht

Mit im Projektauftrag enthalten war auch die Durchführung einer Vernehmlassung bei den Personalverbänden, den Pensionskassenorganen, der Bürgergemeinde Solothurn und beim Finanzdepartement. Die Arbeitsgruppe hat darauf verzichtet, den zu „Vernehmlassenden“ den 115-seitigen Detailbericht zu unterbreiten. Stattdessen hat sich die Arbeitsgruppe für die Zustellung eines auf 30 Seiten „komprimierten“ Vernehmlassungsberichts mit der Darstellung der wichtigsten Arbeitsergebnisse, der empfohlenen Hauptvariante und zwei weiteren Lösungsvorschlägen entschieden.

1.2.2 Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherung

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 unterbreitete das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verschiedene Fragen zur Hauptvariante im Vernehmlassungsverfahren. Das BSV teilte der Aufsichtsbehörde mit, dass aus seiner Sicht die Erweiterung der Staatsgarantie auf die neuen Bestände rechtlich zulässig und auch

mit einer allfälligen Vorlage des Bundesrates zur Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen vereinbar wäre und mit der Hauptvariante auch keine Destinatärsrechte verletzt würden.

1.2.3 Die Durchführung der Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 21. Januar 2008 hat die Arbeitsgruppe den Vernehmlassungsbericht an die obenerwähnten Adressaten verschickt. Nebst einer generellen Stellungnahme zum Bericht wurde um die Beantwortung folgender Einzelfragen gebeten:

- Befürworten Sie den Vorschlag zur Annäherung der Deckungsgrade? Falls ja, welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Gründe, welche für den Vorschlag sprechen?
- Falls nein, welches sind die wichtigsten Gründe für die Ablehnung des Vorschlages? Würden Sie einem der beiden anderen im Bericht thematisierten Szenarien zustimmen: Szenario "Einheitslösung in der PKSO und Beibehaltung des Leistungsprimats für die bisher in der PKGBSS versicherten Personen" oder Szenario "Versicherung aller Neueintritte in der PKGBSS". Welches sind die Gründe für die Präferenz?
- Stimmen Sie dem Vorschlag für eine befristete Verbilligung der Arbeitnehmerbeiträge zu? Halten Sie die vorgeschlagene Regelung für ausgewogen oder für zu restriktiv, bzw. zu grosszügig?

Die Abgabefrist wurde auf Ende März 2008 festgesetzt. Die Vernehmlassungsadressaten führten im Bürgerspital für alle Interessierten Informationsveranstaltungen durch. Der Verband des öffentlichen Personals (VPOD) organisierte seine Veranstaltung gemeinsam mit dem Schweizerischen Verband der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen (SBK). Der Solothurnische Staatspersonalverband sowie die Kassenkommission der Pensionskasse PKGBSS informierten je an separaten Anlässen. Die an den Veranstaltungen erhaltenen Rückmeldungen flossen in die Stellungnahmen der betreffenden Adressaten ein.

1.2.4 Das Ergebnis der Vernehmlassung

Vier Vernehmlassungsadressaten (SBK, VPOD, Staatspersonalverband, FD) befürworteten den Vorschlag der „Vereinheitlichung in der PKSO mit Annäherung der Deckungsgrade“. Dabei gaben die Personalverbände ihre Befürwortung ausdrücklich unter der Voraussetzung ab, dass die PKGBSS-Versicherten bei Übertritt in die PKSO einen Zuschlag von mindestens 20% auf ihrer Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben erhalten (Votum Dr. P. Bischof an der AG-Sitzung vom 28.4.2008). Zudem fordern die Personalverbände eine weitergehende Verbilligung der Beitragserhöhungen für die bisherigen PKGBSS-Versicherten zu Lasten des Kantons. Das Finanzdepartement lehnt demgegenüber eine weitergehende Beitragsverbilligung strikte ab.

Die BGS und die PKGBSS lehnen die Hauptvariante „Vereinheitlichung in der PKSO mit Annäherung der Deckungsgrade“ ab. Gründe sind:

- höhere AN- und AG-Beiträge, massive Nettolohneinbussen für die bei der PKGBSS-Versicherten
- die höheren Altersleistungen der PKSO sind nicht nötig
- durch die aktuelle Börsenlage reduzierte sich die Überdeckung bei der PKGBSS, dadurch ergeben sich für die Destinatäre keine attraktiven Zuschläge auf deren Freizügigkeitsleistung mehr.

Die BGS und die PKBGBSS würden jedoch der Variante „Versicherung aller Neueintritte in der PKBGBSS“ zustimmen. Dies sei eine massgeschneiderte Vorsorgelösung für das gesamte soH-Personal, welche die AN, die AG sowie die Krankenversicherer finanziell entlaste und die soH konkurrenzfähiger mache. Die BGS und die PKBGBSS lehnen aus Gründen der Gleichbehandlung eine Beitragsverbilligung ab.

1.3 Der Antrag des soH-Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat sich an mehreren Sitzungen mit der Regelung der beruflichen Vorsorge in der soH befasst. Am 16. Juni 2008 hat er das Geschäft verabschiedet und folgenden Antrag zu Händen des Regierungsrats beschlossen:

1.3.1 Grundsatzentscheid

Mit Ausnahme der Bürgergemeinde Solothurn und der PKBGBSS befürworten sämtliche Vernehmlassungsadressaten die Umsetzung der im Bericht vorgestellten Hauptvariante „Vereinheitlichung in der PKSO unter Angleichung der Deckungsgrade“. Dieses Modell stellt eine faire Lösung dar. Zwar führt es zu einer höheren Beitragsbelastung von Arbeitnehmern und Arbeitgeber, aber auch zu besseren Leistungen. Mit dem Vorschlag werden die Projektvorgaben erfüllt. Mit der Hauptvariante wird nicht nur eine Vereinheitlichung der Pensionskasse der soH-Mitarbeitenden, sondern gleichzeitig auch die Gleichstellung des soH-Personals mit dem übrigen Staatspersonal erreicht. Ausserdem haben Abklärungen gezeigt, dass adäquate Versicherungsmöglichkeiten für das Personal der Bürgergemeinde Solothurn vorhanden sind, falls sich diese nicht der PKSO anschliessen möchte.

Deshalb empfiehlt der Verwaltungsrat dem Regierungsrat, unter den unten angeführten Voraussetzungen die Hauptvariante „Vereinheitlichung in der PKSO unter Angleichung der Deckungsgrade“ umzusetzen. Dieser Entscheid wurde nach einer intensiven Diskussion an der Verwaltungsratssitzung vom 16. Juni 2008 in Dornach mit einer knappen Mehrheit gefasst.

1.3.2 Revision der Statuten der PKSO

Der Verwaltungsrat der soH empfiehlt dem Regierungsrat *vor der Übernahme* der heute bei der PKBGBSS versicherten Mitarbeitenden in die PKSO mit einer Statutenrevision die von der soH an die PKSO gerichteten Forderungen bezüglich erweiterter Einkaufsmöglichkeiten, Todesfallkapital, Lebenspartnerrente sowie Vertretung der soH und des soH-Personals in der Kassenkommission zu erfüllen. Denn der Übertritt von der PKBGBSS zur PKSO führt für die bei der PKBGBSS Versicherten in den oben erwähnten Punkten zu einer Leistungsver schlechterung. Es ist ausserdem zu bedenken, dass bei der Lebenspartnerrente unter Umständen auch Anwartschaften auf Partnerleistungen von Personen in Frage stehen, die bereits eine Alters- oder Invalidenrente der PKBGBSS beziehen.

1.3.3 Staatsgarantie

Aus der Sicht des Verwaltungsrats der soH muss der Kanton Solothurn – ebenfalls *vor der Übernahme* der bei der PKBGBSS versicherten soH-Mitarbeitenden in die PKSO – die Staatsgarantie für sämtliche Mitarbeitenden der soH und für die soH als Arbeitgeberin im bisherigen Rahmen zusichern. Der Verwaltungsrat erwartet, dass die Staatsgarantie im Regierungsratsbeschluss für die Regelung der beruflichen Vorsorge zugesichert wird.

1.3.4 Übernahme der Mehrkosten

Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass die durch den Wechsel der bei der PKBGBSS versicherten soH-Mitarbeitenden zur PKSO entstehenden Mehrkosten für die soH gesamthaft und ohne zeitliche Limitierung vom Kanton Solothurn übernommen werden. Er geht weiter davon aus, dass der soH die Mehrkosten für die anfallenden Arbeitgeberbeiträge (nach den Berechnungen des Experten jährlich rund 1.22 Mio. Franken AG-Beiträge) sowie die Mehrkosten für die befristete Beitragsverbiligung von ca. 2.8 Mio. Franken (bzw. ca. 0.6 Mio. Franken jährlich während 5 Jahren) im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den folgenden Globalbudgets abgegolten werden und der Gesamtbeitrag des Kantons entsprechend erhöht wird.

1.3.5 Umsetzungszeitpunkt

Die Personalverbände (insbesondere der Staatspersonalverband) haben der Vereinheitlichung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Zuschlag für die PKBGBSS-Destinatäre mindestens 20 Prozent derer Freizügigkeitsleistung beträgt. Der Verwaltungsrat ist hingegen der Meinung, dass die Umsetzung unabhängig vom Erreichen eines Prozentsatzes der Freizügigkeitsleistung so schnell wie möglich erfolgen sollte.

1.3.6 Versicherung der Neueintritte ab 1. Januar 2009

Der Verwaltungsrat der soH empfiehlt dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Wechsels des heute in der PKBGBSS versicherten Personals, ab 1. Januar 2009 sämtliche neu in die soH eintretenden Mitarbeitenden in der PKSO zu versichern. Dies ist nicht nur aus Gründen der Gleichbehandlung der Beschäftigten der soH sinnvoll, sondern macht auch eine Übergangsregelung in Zusammenhang mit dem Wechsel der Pensionskasse überflüssig.

1.3.7 Technischer Fehlbetrag/nicht verzinste Deckungslücke

Der Verwaltungsrat ist im Hinblick auf seine betriebswirtschaftliche Verantwortung für das Unternehmen und im Hinblick auf jene für das Wohl seiner Mitarbeitenden besorgt über den technischen Fehlbetrag der PKSO und erwartet vom Regierungsrat, dieser Sorge bei seinen weiteren Entscheiden Rechnung zu tragen.

2. Erwägungen

2.1 Die Umsetzung der Hauptvariante „Vereinheitlichung in der PKSO unter Angleichung der Deckungsgrade“ ist kurzfristig nicht möglich.

Infolge der Entwicklungen an den Finanzmärkten hat sich der Deckungsgrad der PKBGBSS seit Ende 2005 erheblich reduziert. Die nach den Kriterien der PKSO berechnete Überdeckung wird Ende 2008 keinen attraktiven Zuschlag auf den Freizügigkeitsleistungen des bei der PKBGBSS versicherten soH-Personals mehr ergeben. Es muss sogar befürchtet werden, dass Ende 2008 keine freien Mittel mehr in der PKBGBSS vorhanden sind, mit denen die Zuschläge finanziert werden könnten. Ein Übertritt von der PKBGBSS zur PKSO, d.h. der Wechsel vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat würde somit bei den betroffenen soH-Mitarbeitenden zu erheblichen Verschlechterungen in der vorsorgerechtlichen Absicherung führen.

Berechnungen haben ergeben, dass bei einem Übertritt per Ende 2005 (ohne Überdeckungsanteil) Zusatzgutschriften zur Freizügigkeitsleistung im Betrag von rund 5.5 Mio. Franken (4 Mio. bei schwächerer, 7.6 Mio. bei stärkerer Zinsentwicklung) durch den Arbeitgeber nötig gewesen wären, um die erforderliche Höhe der Eintrittsleistung ins Beitragsprimat (Sicherstellung des Leistungsniveaus der PKSO) zu erreichen. Bei den Berechnungen ist man davon ausgegangen, dass diese „Nachkäufe“ bei Versicherten ab Alter 41 bis 44 abgestuft zu 20%, 40% usw. und ab 45 Jahre zu 100% abzudecken sind, dies bei mindestens 5 Dienstjahren. Falls nur das in der PKBGBSS erworbene Leistungsniveau sichergestellt werden soll, wären Ende 2005 noch Zusatzgutschriften zwischen 1 Mio. bis 2.5 Mio. Franken angefallen. Dabei wäre der Finanzbedarf umso geringer, je höher der Deckungsgrad der PKBGBSS im betreffenden Zeitpunkt ist. Dies deshalb, weil dann mindestens ein

Teil der Gutschrift durch die Auflösung von Rückstellungen und allenfalls vorhandener freier Mittel finanziert werden könnte.

Auch ein kollektiver Übertritt bis spätestens in drei bis fünf Jahren wurde überprüft. Dabei würden die heute bei der PKBGBSS versicherten Mitarbeitenden der soH kollektiv in die PKSO übertreten. Der kollektive Übertritt würde entweder auf dem Wege einer Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen oder einer Teilliquidation der PKBGBSS realisiert, sobald der Deckungsgrad der PKBGBSS auf der Grundlage der heutigen versicherungstechnischen Parameter 115 Prozent überschreiten würde, spätestens aber nach drei (bis fünf) Jahren. Sollte eine durch den Übertritt bewirkte Teilliquidation der PKBGBSS während einer Unterdeckung abgewickelt werden müssen, hätte die PKBGBSS zwar das Recht, den austretenden Versicherten den versicherungstechnischen Fehlbetrag von der Austrittsleistung abzuziehen (Artikel 19 Freizügigkeitsgesetz). Da die Teilliquidation durch einen politischen Entscheid des Kantons ausgelöst würde, wäre es stossend, wenn die Versicherten die entsprechenden negativen Folgen selber zu tragen hätten. Beim Eintritt in die PKSO müssten Ihnen daher wiederum die vollen Freizügigkeitsleistungen als Eintrittsleistung (=Sicherstellung des in der PKBGBSS erworbenen Leistungsniveaus) angerechnet werden. Die betreffenden Fehlbeträge wären durch den Arbeitgeber auszufinanzieren.

Aufgrund der in den Monaten September und Oktober an den Finanzmärkten eingetretenen Finanzkrise hat sich die Ausgangslage grundlegend verändert. Das Risiko kann nicht eingegangen werden, im Zeitpunkt des kollektiven Übertritts einen hohen Millionenbetrag für die Garantie der in der PKBGBSS erworbenen Leistungen bezahlen zu müssen. Deshalb ist von einem kollektiven Übertritt innerhalb einer Frist von drei bis fünf Jahren abzusehen.

2.2 Prüfung der Zugehörigkeit zur PKBGBSS bei einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Lage

Der Regierungsrat wird die Entwicklung der PKBGBSS verfolgen und die Zugehörigkeit der bei der PKBGBSS versicherten soH-Mitarbeitenden bei einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Lage prüfen.

2.3 Versicherung aller Neueintritte bei der Kantonalen Pensionskasse

Ab 1. Januar 2009 sollen sämtliche neu in die soH eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der PKSO versichert werden. Dies ist nicht nur aus Gründen der Gleichbehandlung der Beschäftigten der soH sinnvoll, sondern macht auch eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit einem allfälligen späteren Wechsel der Pensionskasse überflüssig. Eine derartige Regelung wäre sonst nötig, da es nicht gerechtfertigt wäre, Personen, welche erst nach dem Grundsatzentscheid über den Kassenwechsel in die PKBGBSS aufgenommen werden, in den Genuss des Zuschlags zur Freizügigkeitsleistung und der befristeten Verbilligung der Beiträge kommen zu lassen.

3. **Beschluss**

3.1 Ab 1. Januar 2009 werden alle neueintretenden Angestellten des kantonalen Spitals bei der Kantonalen Pensionskasse Solothurn versichert.

- 3.2 Die am 31. Dezember 2008 bei der Pensionskasse der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals Solothurn versicherten Angestellten des kantonalen Spitals bleiben bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); FM, BP, BS

Finanzdepartement, Personalamt (3)

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Pensionskasse Solothurn, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Pensionskasse der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals Solothurn, Schöngrünstrasse 38, 4500 Solothurn

Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG (9); Versand durch Gesundheitsamt

Geschäftsleitung der Solothurner Spitäler AG (9); Versand durch Gesundheitsamt

Mitglieder der Projektgruppe "Regelung der beruflichen Vorsorge in der soH" (12); Versand durch Gesundheitsamt

Mitglieder der GAVKO (14); Versand durch Personalamt

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei